

# Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung in den Bereichen Soziales, Sport, Kultur und Städtepartnerschaft in der Stadt Bützow vom 07.04.2015

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

(1) Die Stadt Bützow fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen, die auf dem Gebiet der sozialen Arbeit, des Sports, der Kultur und der Städtepartnerschaften aktiv tätig sind.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg Vorpommern. Ansonsten gelten, in Anlehnung an die Landeshaushaltsordnung, die Zuwendungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden und die Gemeindehaushaltsverordnung.

(3) Der Fachausschuss Bildung und Soziales der Stadt Bützow ist beratende und entscheidende Institution für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie; der Bewilligungsbescheid wird durch den Bürgermeister erlassen.

(4) Auf die Gewährung der Zuwendung besteht **kein** Rechtsanspruch. Eine nachträgliche Förderung von Leistungen ist nicht möglich. Alle Maßnahmen zur Förderung dieser Projekte sind freiwillige Leistungen, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag gewährt werden können.

## 2. Förderungsgegenstand

(1) Im sozialen Bereich sind insbesondere folgende Maßnahmen förderfähig:

- ausgewählte Veranstaltungen der sozialen Institutionen
- Personal- und Sachkostenzuschüsse für die Träger der freien Wohlfahrtspflege
- Projekte, die soziale Benachteiligungen abbauen
- Leistungen im Rahmen der Altenhilfe

(2) Im sportlichen Bereich sind insbesondere folgende Maßnahmen förderfähig:

- Projekte zur Förderung/Unterstützung des Kinder- und Jugendsports
- ausgewählte Veranstaltungen des Sportes
- Sportgeräte für den Kinder- und Jugendsport
- Ausrichtung von Meisterschaften (im Kinder- und Jugendbereich)
- Teilnahme an überregionalen Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen

(3) Im kulturellen Bereich sind insbesondere folgende Maßnahmen förderfähig:

- Veranstaltungen und Vorhaben der allgemeinen Kunst- und Kulturpflege von gemeinnützigem Interesse und von besonderer städtischer/regionaler Bedeutung aus den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur, Soziokultur, Heimatpflege, Kulturgeschichte, Museen/Sammlungen/Galerien und neue Medien
- Projekte die der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung der Stadt dienen, z.B. im Rahmen der Traditions- und Heimatpflege
- Neuanschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von notwendigen Materialien, Instrumenten, Noten und Auftrittskleidung
- Einzelkünstlerförderung (Honorare, Druckkostenzuschüsse, Teilnahme an künstlerischen Wettbewerben)
- Projekte der Kinder- und Jugendkultur zur Förderung der kulturellen Betätigung Jugendlicher u. ä.
- Konzerte und andere Kulturveranstaltungen, z.B. Lesung heimischer Schriftsteller
- Projekte, die im Interesse der Stadt Bützow und seiner Region sind

- Begegnung von Kindern und Jugendlichen
- Veranstaltungen, die geeignet sind, den europäischen und internationalen Gedanken der Region Bützows zu fördern.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Die Vereine und andere Träger der Projekte und Veranstaltungen müssen ihren Sitz in der Stadt Bützow haben. Darüber hinaus werden Zuwendungen nur erteilt, wenn die Stadt Bützow an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein erhebliches Interesse hat.

(2) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Gefördert werden können Projekte ab einem Wertumfang von mindestens 200,00 €. Der Zuwendungsempfänger hat eine angemessene finanzielle Eigenbeteiligung von mind. 25 % nachzuweisen; der Anteil der städtischen Zuwendung sollte 50 % nicht überschreiten. Zuschüsse können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist.

(3) Der Antragsteller darf für die beantragte Maßnahme keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Die Maßnahmen dürfen nicht der Gewinnerzielung dienen. Mit der Förderung darf kein gewerbliches Unternehmen betrieben werden.

### **4. Art und Umfang der Förderung**

(1) Zuwendungsfähige Kosten sind die anerkannten projektbezogenen Ausgaben für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie. Die Förderung wird grundsätzlich als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Über die Höhe der Zuwendung wird im Rahmen der Einzelfallprüfung entschieden.

(2) Über alle anderen Zuschussanträge wird durch den Hauptausschuss auf der Grundlage von schriftlichen Anträgen und der Empfehlung des Fachausschusses für Bildung und Soziales als Einzelförderung entschieden. Die Bewilligung erfolgt durch den Bürgermeister.

### **5. Verwaltungsverfahren**

(1) Die Anträge sind bis zu den Stichtagen (15.02., 15.05. und 15.09. eines Jahres) für das jeweilige Haushaltsjahr bei der Stadt Bützow einzureichen. Sie sind auf dem Formblatt "Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung in den Bereichen Soziales, Sport, Kultur und Städtepartnerschaft in der Stadt Bützow" (Anlage 1) zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- detaillierte Beschreibung durch den Träger der Maßnahme (Konzeption, Zielorientierung, Umsetzungsschritte, Zeitplan) auf einem gesonderten Blatt
- Kosten- und Finanzierungsplan nach Vordruck
- Satzungen (sofern notwendig und noch nicht vorhanden)

(2) Alle schriftlichen Anträge für die Bewilligung einer Zuwendung werden vom zuständigen Fachamt entgegengenommen, registriert und vorgeprüft. Nach Prüfung werden die Anträge dem Fachausschuss Bildung und Soziales zur nächsten auf den Stichtag folgenden Sitzung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

(3) Fördermittel werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt, der mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sein kann. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Bewilligung der Maßnahme. Der Bewilligungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Förderung bewilligt wurde. Erhält der Antragsteller keine Zuschussfinanzierung, bekommt er durch das zuständige Fachamt einen abschlägigen Bescheid.

(4) Die Bewilligung löst keine Ansprüche auf eine Folgeförderung in den darauf folgenden Jahren aus. Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, Einzelsätze ihres Finanzplanes um bis zu 20 % zu überschreiten, soweit diese Überschreitung durch Einsparung in anderen Einzelansätzen des Finanzierungsplanes ausgeglichen werden kann. Die Summe der bewilligten Fördermittel darf dadurch nicht erhöht werden.

(5) Für alle gewährten Zuschüsse ist ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß dem Vordruck zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben summarisch dargestellt werden. Auf die Vorlage eines Sachberichtes und der Originalbelege wird verzichtet. Die Abrechnung der Fördermittel hat bei Projekten innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, bei Grund-/Jahreszuwendungen an Träger/Vereine/Gruppen spätestens mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen.

(6) Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Prüfung fünf Jahre in der Einrichtung aufzubewahren. Innerhalb dieses Aufbewahrungszeitraumes haben Mitarbeiter der Stadt Bützow nach vorheriger Anmeldung jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

## **6. Sonstiges**

(1) Die Bewilligungsbedingungen sind vom Antragsteller anzuerkennen und einzuhalten. Dies ist durch Unterschrift und Stempel des Maßnahmeträgers auf dem Antrag zu dokumentieren.

(2) Wurde eine Zuwendung unter falschen Voraussetzungen oder der Angabe von unrichtigen Tatsachen gewährt, ist der Bürgermeister zu Widerruf oder Rücknahme und zur Rückforderung der Zuwendung berechtigt und verpflichtet. Der Fachausschuss für Bildung und Soziales ist hierüber zu informieren.

(3) Die Förderung kann ganz oder teilweise auch rückwirkend widerrufen und der gewährte Zuschuss zurückgefordert werden, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen,
- sich Angaben zum Antrag nachträglich als falsch erweisen,
- die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- der Zuschuss entgegen dem im Bescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.

## **7. Sprachformen**

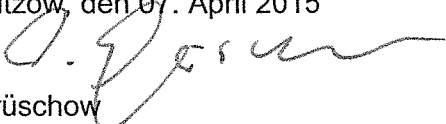
Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## **8. Inkrafttreten**

(1) Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

(2) *Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 01.06.2005 außer Kraft.*

Bützow, den 07. April 2015

  
Grünchow  
Bürgermeister